

4/2001

## Inhalt

Editorial

**Beschlossene Sache:  
Die Meldepflicht für Honorare  
gilt ab 1.1.2002!**

Steuer International

**Mehr Rechtssicherheit im Internet**

Steuer News

© -Intern

© -Termine

1

1

2

3

3

4

4

# CONSULTATIO NEWS

MEMBER OF ACCOUNTANTS GLOBAL NETWORK (AGN)

## Editorial



*Werte Klientin,  
werter Klient!*

Mit Ende des Jahres 2001 verlässt der Schilling die Währungsbühne und wird durch den Euro ersetzt. In den ersten beiden Monaten des neuen Jahres werden wir den Schilling verabschieden und den Euro gebührend empfangen.

Das heiß diskutierte Budgetziel Nulldefizit soll – schenkt man den Medienberichten Glauben – bereits 2001 erreicht werden: dies allerdings vor dem Hintergrund eines stagnierenden Wirtschaftswachstums und um den Preis, dass die Abgabenquote in unserer Republik ihren bisher höchsten Stand erreicht hat.

Weihnachtsfeiertage und Jahreswechsel stehen jetzt vor der Tür. Auch im heurigen Jahr werden wir der Ludwig Boltzmann Gesellschaft eine namhafte Spende zukommen lassen und im Gegenzug davon absehen, Weihnachtskarten an unsere Klienten zu versenden. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Ihnen, geschätzte Klientinnen und Klienten, sei an dieser Stelle herzlich dafür gedankt, dass Sie auch im vergangenen Jahr Ihr Vertrauen in uns gesetzt haben. Ein besonderer Dank gebührt darüber hinaus unseren MitarbeiterInnen, die ihre verantwortungsvollen Aufgaben mit großem Einsatz, Flexibilität und größtmöglicher Sorgfalt bewältigen.

Ich wünsche Ihnen erholsame Weihnachtsfeiertage, viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr,

**Günter Kozlik**  
im Namen aller Gesellschafter

## Beschlossene Sache: Die Meldepflicht für Honorare gilt ab 1.1.2002!

*Nun führt kein Weg mehr daran vorbei, dem Fiskus Honorarauszahlungen bekannt zu geben: Im November wurde die Verordnung über die Meldepflicht von Honoraren erlassen. Sie entspricht – mit geringfügigen Änderungen – jenem Entwurf, der bereits in CONSULTATIO-NEWS 3/01 ausführlich dargestellt wurde. Die Maßnahme des Finanzministers stellt insbesondere Buchhaltung und Rechnungswesen aller betroffenen Unternehmen vor neue Herausforderungen. Die CONSULTATIO rät deshalb dringend, sich rechtzeitig auf die neue Meldepflicht vorzubereiten!*

*Hier nochmals die wichtigsten Informationen zur Verordnung:*

### Wer ist zu melden?

Betroffen sind natürliche Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit – also auch KGs, OHGs, KEGs, EEGs, GesnBs, und ARGEs! Unter die Meldepflicht fallen die Honorare an

- Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, Versicherungs- und Bausparkassenvertreter, Kolporteure und Zeitungszusteller, Mitglieder eines Aufsichtsrates, eines Verwaltungsrates oder an mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen, Stiftungsvorstände, Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und an Privatgeschäftsvermittler (was das genau ist, wird noch im Wege eines Erlasses bekannt gegeben werden).

Ebenfalls zu melden sind Personen, die sonstige Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbringen und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

## Verluste im Ausland können nun die Steuerbemessungsgrundlage in Österreich mindern!

Ein neues Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes führt zu einer – für inländische Steuerpflichtige äußerst erfreulichen – **Änderung bei der steuerlichen Beurteilung von im Ausland erzielten Verlusten**. Bisher durften nach herrschender Rechtsauffassung Verluste, die ein österreichischer Unternehmer im Ausland erzielt hat, nicht mit den im Inland erzielten Gewinnen ausgeglichen werden. Wer an ausländischen Betriebsstätten Verluste schrieb, konnte diese lediglich via „negativem Progressionsvorbehalt“ in Österreich steuermindernd geltend machen. Bei Kapitalgesellschaften wirkte sich das nur dann aus, wenn die ausländischen Verluste höher waren als der steuerpflichtige Inlandsgewinn.

- Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis führt nun dazu, dass ein **Auslandsbetriebsstättenverlust** im Verlustjahr die inländischen **Besteuerungsgrundlage kürzt**. Das Erkenntnis gilt übrigens nicht nur für zukünftige Fälle, sondern auch für alle noch nicht rechtskräftigen der Vergangenheit!
- Um zu verhindern, dass Verluste doppelt verwertet werden, indem sie zunächst im Inland und später auch mit ausländischen Gewinnen verrechnet werden, gilt: **In Österreich tritt eine Nachversteuerung ein**, wenn der Verlust im Ausland (durch Verrechnung mit späteren Gewinnen) einer **Verwertung** zugeführt werden kann.

**Wichtig:** Die im Ausland erwirtschafteten **Verluste** werden zwar künftig berücksichtigt – zu **ermitteln** sind sie aber nach österreichischem Steuerrecht.

## Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz geändert

- Die wichtigste Änderung betrifft **Konzerndividenden** bei Beteiligungen von mindestens 20 %, für die **RÜCKWIRKEND** ab 1.1.2000 keine Quellensteuer mehr anfällt! Bisher galt ein Quellensteuersatz von 5%. Die für Ausschüttungen nach dem 1. 1. 2000 einbehaltenen Quellensteuern können **rückgefordert** werden. Ist eine Teilerstattung der Quellensteuer bereits erfolgt, muss die Rückerstattung der restlichen 5 % mit einem offiziellen Formular erneut beantragt werden.
- **Wermutstropfen:** Für sonstige Dividenden wird die Quellensteuer ab 1.1.2002 von derzeit 5 % auf 15 % **angehoben**.

**Unser Tipp lautet deshalb:** Sind Ausschüttungen aus Schweizer Minderheitsbeteiligungen (unter 20 %) geplant, dann sollten diese unbedingt noch im heurigen Jahr fließen, falls eine Anrechnung der Abzugsteuer in Österreich (z. B. bei einer Verlustsituation in der Muttergesellschaft) nicht sichergestellt ist.

- **Zinszahlungen aus der Schweiz** sind ab 1.1.2002 überhaupt **quellensteuerfrei**.

(Fortsetzung von Seite 1)

## Was ist zu melden?

1. Der Name (Firma), die Wohnanschrift bzw. der Sitz der Geschäftsleitung, bei natürlichen Personen weiters die Sozialversicherungsnummer (wenn diese nicht vorhanden: das Geburtsdatum).
2. Die Art der erbrachten Leistung.
3. Das Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde.
4. Das Entgelt und die darauf entfallende ausgewiesene Umsatzsteuer.

### Unser Tipp: Daten rechtzeitig erfassen!

Die Meldepflicht betrifft alle Honorare, die ab dem 1.1.2002 ausbezahlt werden. Die meldepflichtigen **Unternehmen** sind **gut beraten**, die erforderlichen **Daten** ihrer Geschäftspartner bereits **unmittelbar bei Vertragsabschluss in geeigneter Form zu speichern** und meldepflichtige Geschäftsfälle in der Buchhaltung auf separaten Konten zu erfassen. Ansonsten **droht später ein erheblicher Aufwand**. Es gilt auch rechtzeitig sicherzustellen, dass die EDV-bezogenen Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten an das Finanzamt geschaffen werden.

## Neu: Höhere Bagatellgrenze

Erhält eine Person/Personenvereinigung einschließlich allfälliger Reisekostenersätze nicht mehr als **900,- Euro** pro Kalenderjahr und nicht mehr als **450,- Euro** für jede einzelne Leistung, kann eine Meldung unterbleiben.

## Wichtig: Auch Honorarempfänger sind zu informieren

Für jene Unternehmen und Institutionen, die gegenüber der Finanz Meldung über ausbezahlte Honorare erstatten müssen, besteht auch gegenüber den gemeldeten **Honorarempfängern** eine **Informationspflicht**.

- Bis Ende Jänner des Folgejahres ist unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks (liegt bis dato noch nicht vor) mitzuteilen, welche Honorare dem Finanzamt gemeldet wurden.

Die **Meldepflicht** hat für die betroffenen Honorarempfänger **Auswirkungen** auf die Gestaltung der **Einkommenssteuererklärung**. Wer als Honorarempfänger von der auszahlenden Stelle ans Finanzamt gemeldet wird und eine entsprechende Mitteilung erhält, hat das in seiner Steuererklärung speziell zu **berücksichtigen**:

- Die der Erklärung beigelegte **Gewinn- und Verlust-Rechnung** muss jene **Einnahmen gesondert ausweisen**, für die **Mitteilungen** ausgestellt wurden. So erkennt das Finanzamt, ob auch alle meldepflichtigen Honorare erklärt wurden.

## Verstoß gegen die neuen Meldepflicht: bis zu 4.000,- Euro Strafe

Weder in der Verordnung noch im Gesetzestext des § 109 a EStG findet sich eine spezielle Strafbestimmung für den Fall, dass jemand die Meldepflichtung nicht einhält. Das **Finanzstrafgesetz** stellt aber ganz allgemein die Verletzung von abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungspflichten unter Strafe: Wer derartige Finanzordnungswidrigkeiten begeht, muss mit Geldstrafen bis zu **4.000,- Euro** rechnen.

# Mehr Rechtssicherheit im Internet

*Mit einem E-Commerce-Gesetz (ECG) versucht der Gesetzgeber der „Anarchie“ im Internet Herr zu werden.*

Bereits im Nationalrat beschlossen wird das ECG mit 1.1.2002 in Kraft treten. Erfreulicherweise sieht es vernünftige Haftungsbeschränkungen für die Betreiber von Websites vor. Die äußerst weit reichenden Haftungen, die der Oberste Gerichtshof in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht den Website-Betreibern z. B. bei Linksetzungen aufgebürdet hatte, fehlen im ECG. Dort heißt es:

*„Ein Diensteanbieter, der (seinen Nutzern) mittels elektronischen Verweises (Link) den Zugang zu fremden Informationen bereitstellt, soll für diese Informationen nicht verantwortlich sein, sofern er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine Kenntnis hat und sich – in Bezug auf Schadenersatzansprüche – auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine derartige rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird...“ (§17).* Sobald er allerdings Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der „verlinkten“ Inhalte hat, muss der Link unverzüglich entfernt werden.

Analog legt das ECG Grundsätze für das so genannte „**Hosting**“ fest, wenn also ein Diensteanbieter die Inhalte eines fremden Nutzers speichert.

Das ECG regelt auch **Informationspflichten** für Online-Anbieter und den **Abschluss von Verträgen** auf elektronischem Wege.

1. Jeder Online-Anbieter muss in Hinkunft folgende **Daten bekannt geben**:
  - Name/Firma
  - Adresse und insbesondere E-Mail-Adresse
  - UID-Nummer
  - Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht, so vorhanden
  - Berufsbezeichnung und Berufsverband, die zuständige Kammer, Aufsichtsbehörde oder eine ähnliche Einrichtung, wenn der Anbieter gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt.
2. Grundsätzlich kommt – wenn es sich um den Europäischen Wirtschaftsraum handelt – das **Herkunftslandprinzip** zur Anwendung: Es gilt also das Recht jenes Landes, in dem der jeweilige Diensteanbieter seinen Sitz hat.
3. Von besonderem Interesse für Verbraucher und Diensteanbieter ist, was das neue ECG für **Vertragsabschlüsse** vorsieht: Online-Anbieter werden dazu verpflichtet, den Nutzer über die technischen Schritte hin zu einem Vertragsabschluss klar zu informieren. Die Anbieter müssen auch bekannt geben, ob ein Vertragstext nach Abschluss gespeichert wird und wo er – falls gespeichert – abgerufen werden kann. Sie sind dazu angehalten, die technischen Mittel bereitzustellen, mit denen ein Nutzer Eingabefehler und ähnliche Irrtümer leicht und ohne Probleme korrigieren kann. Wer also beim Aktienkauf irrtümlich 10.000 statt 1.000 Einheiten eingegeben hat, der sollte in Zukunft problemlos eine Korrektur vornehmen können!

### Werbungskostenpauschale für Lokalpolitiker

Wer Mitglied einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung ist, kann ab 2001 eine jährliche Werbungskostenpauschale geltend machen. Diese beträgt 15% der steuerpflichtigen **Brutto-bezüge** – mindestens 438,- Euro jährlich (2001: öS 6.000,-), höchstens 2.628,- Euro (2001: öS 36.000,-) –, wobei der Mindestbetrag nicht zu negativen Einkünften führen darf. Wird die **Vertretungstätigkeit nicht ganzjährig ausgeübt**, ist der Pauschalbetrag **anteilig** zu berücksichtigen – angefangene Monate gelten hierfür als volle Monate. Kostenersätze des Dienstgebers gemäß § 26 EStG kürzen die jeweiligen Pauschalbeträge. Wird die Werbungskostenpauschale in Anspruch genommen, können daneben keine anderen Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden.

### Bittere Pille für Journalisten: Bewirtung von Informanten steuerlich nicht abzugsfähig

Ein Berufungssenat der **Finanzlandesdirektion Wien** serviert Journalisten mit einer jüngst getroffenen Entscheidung eine bittere Pille: Die **Kosten für die Bewirtung von Informanten** dürfen **nicht** von den Einkünften **abgezogen** werden. Nach Meinung der Finanzlandesdirektion dient eine solche Informantenbewirtung nicht einem konkreten Geschäftsabschluss, konkreten Geschäftsbeziehungen oder Werbezwecken.

**Repräsentationsaufwendungen** dürfen von allen Unternehmern **grundsätzlich** bei den Einkünften **nicht abgezogen** werden. Darunter sind auch Aufwendungen oder Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden zu subsumieren. Ausnahme: Der Steuerpflichtige weist nach, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt.

### Kilometergeld: Aufrunden erlaubt

Bei der Auszahlung des amtlichen Kilometergeldes an Dienstnehmer darf nun doch auf volle Cent **aufgerundet** werden. Für die Verwendung eines arbeitnehmereigenen PKWs z. B. kann ein steuerfreier Kostenersatz in Höhe von **0,36 Euro pro Kilometer** ausgezahlt werden. Die Rundungsmöglichkeit besteht nicht für die Geltendmachung von Werbungskosten. Hierfür gilt weiterhin ein Kilometergeldsatz von 0,356 Euro.

### Sozialversicherung: Neue Geringfügigkeitsgrenze 2002

Die neue sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze wird **voraussichtlich** mit monatlich **301,54 Euro** (täglich 23,16 Euro) festgelegt werden. Die **Versicherungsgrenze** für Neue Selbständige, die auch noch andere Einkünfte (Dienstverhältnis, Pension) beziehen, wird damit auf 3.618,48 Euro **angehoben**. Die Versicherungsgrenze für Neue Selbständige ohne weitere Activeinkünfte bleibt mit 6.453,36 Euro (öS 88.800,-) unverändert.

## CONSULTATIO Weihnachtsferien

In der Zeit von 22.12.2001 bis einschließlich 6.1.2002 bleibt unsere Kanzlei auch heuer wieder geschlossen. Für dringende Fälle ist selbstverständlich ein **Journaldienst** eingerichtet.

Hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf unserem Anrufbeantworter (0043-1-27775), senden Sie ein Fax (0043-1-27775-279) oder eine E-Mail unter [office@consultatio.com](mailto:office@consultatio.com): Wir melden uns dann so schnell wie möglich bei Ihnen!

Jene Klienten, für die wir die laufende Buchhaltung und Lohnverrechnung durchführen, ersuchen wir um **rechtzeitige Übermittlung** der November-Unterlagen und die Bekanntgabe von Änderungen für die Dezember-Lohnverrechnung spätestens bis zum 17.12.2001. Nur bei Einhaltung dieser Frist können wir Ihnen eine pünktliche Erledigung gewährleisten.

## Neues E-Mail-Service: CONSNEWS LETTER

Seit Dezember 2001 gibt es den CONSNEWS LETTER via Internet. Die CONSULTATIO informiert ihre Klienten damit **noch aktueller** über wichtige Neuerungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht. Wer unser neues Medium erhalten möchte, wird 14-tägig per E-Mail **kostenlos** mit top-aktuellen Steuer-News versorgt.

**Sich anzumelden** ist ganz einfach: Sie wählen die CONSULTATIO-Homepage [www.consultatio.com](http://www.consultatio.com) an und geben uns unter **AKTUELL** ihre E-Mail-Adresse bekannt. Übrigens: Auch wenn Sie den CONSNEWS LETTER nicht bestellen wollen – ein Besuch auf der neu gestalteten CONSULTATIO-Homepage lohnt sich jedenfalls!

Für **W@P Freaks**: Ein Teil der CONSULTATIO-Homepage ist seit kurzem sogar per **W@P Handy** abrufbar. Der Einstieg ist über [www.consultatio.com/wap/](http://www.consultatio.com/wap/) möglich.

## Frohe Weihnachten!



Die CONSULTATIO-Christkindin Andrea AAS, Daniela RUSS und Bettina STRBA (v. l. n. r.) wünschen im Namen aller CONSULTATIO-MitarbeiterInnen den Lesern der CONSULTATIO NEWS ein schönes Weihnachtsfest und viel Glück und Erfolg im Neuen Jahr.

## Bis 31. 12. 2001: Chance auf Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge nutzen!

Nach dem GSVG **pflichtversicherte Unternehmer** haben unter bestimmten Voraussetzungen die Chance, ihre **Sozialversicherungsbeiträge** für die Jahre 1998-2000 **nachträglich verringern zu lassen**: Bis 31.12.2001 besteht die Option, die Einkünfte aus den unmittelbar vorangegangenen drei Jahren (1995-1997) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Sinn macht das natürlich nur, wenn die Einkünfte 1995-1997 **signifikant unter jenen 1998-2000 lagen**. Wer also davon ausgehen kann, dass er **von 1998-2000 deutlich besser verdient hat** als zuvor, stellt bis 31.12.2001 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den **Antrag**, die Beiträge auf Basis der Einkünfte 1995 bis 1997 zu berechnen. Wer nicht ganz sicher ist, welcher Zeitraum sich als Bemessungsgrundlage **günstiger erweist**, kann bei der SVA eine **Vergleichsrechnung** durchführen lassen.

## Ende der Aufbewahrungsfrist für die Belege von 1994 mit 31.12.2001

Zum 31.12.2001 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 1994 aus. **Sind die Unterlagen jedoch in einem anhängigen gerichtlichen oder Abgabenverfahren von Bedeutung, müssen sie behalten werden**. Grundstücke betreffende Unterlagen sind wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen 12 Jahre aufbewahrungspflichtig.

## 31. 12. 2001: Was bringen Verlustbeteiligungen und Renten-Modelle?

Die **Möglichkeiten, durch „Verlustbeteiligungsmodelle“ Steuervorteile** und auch entsprechende Renditen zu erzielen, sind **spätestens seit dem Jahr 2000 extrem eingeschränkt**. Es ist daher **höchste Vorsicht beim Eingehen** derartiger Beteiligungen geboten.

Im Jahr 2001 wurden **neue Renten-Modelle** im Wesentlichen von drei großen Unternehmen entwickelt. Basierend auf dem kreditfinanzierten Erwerb eines Rentenstammrechtes kommt es dabei bereits ab dem ersten Jahr zu einer – zunächst steuerbefreiten – Auszahlung jährlicher Rentenbeträge. **Zur steuerlichen Zulässigkeit** dieser Modelle existieren Experten-Gutachten und teilweise **nicht ganz eindeutige Anfragebeantwortungen aus dem Finanzministerium**. Kontaktieren Sie vor dem Gang in die „ewige Rente“ auf jeden Fall Ihren CONSULTATIO-Betreuer.

## Impressum CONSULTATIO NEWS 4/2001

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österr. Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien der beteiligten Gesellschafter. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr: eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

## Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

„Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22

Für den Inhalt verantwortlich: Wolfgang Zwettler, Dr. Georg Salcher

Redaktion: Dr. Georg Salcher/CONSULTATIO, Mag. Christian Kraxner

Grafik: Moonlight Studio Fotos: Gabriele Janu Druck: Graphische Kunstanstalt

Adresse Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs-ges.m.b.H., 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9,

Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: [office@consultatio.com](mailto:office@consultatio.com), <http://www.consultatio.com>

DVR: 0190101 Erscheinungsort Wien Verlagspostamt 1210 Wien

Postentgelt bar bezahlt